



II - Stadtentwässerung

Der neue § 61 im Landeswassergesetz (LWG);
Dichtigkeitsprüfungen der privaten Abwasseranlagen
Hier: Kooperationsmodell des Wupperverbandes im Rahmen der Bürgerinfor-
mation

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	20.11.2008	Kenntnisnahme

In der Neufassung des Landeswassergesetzes (LWG) vom 31.12.2007 wurde erstmals ein Abschnitt über private Entwässerungsanlagen aufgenommen. Dieser Abschnitt (§ 61a) regelt in erster Linie den Umfang der Dichtigkeitsüberprüfungen, welche für die privaten Entwässerungsanlagen durchzuführen sind. Der § 61a LWG ersetzt die bisherige Regelung in der Landesbauordnung. Die alte Regelung der Landesbauordnung sah ebenfalls eine Dichtigkeitsprüfung der privaten Grundstücksleitung vor. Gemäß § 61a sind sämtliche privaten Grundstücksleitungen spätestens alle 20 Jahre auf Dichtigkeit zu überprüfen.

Im Rahmen dieser Neuregelung wurde ebenfalls die Beratungspflicht der Gemeinde festgeschrieben: "Die Gemeinde ist verpflichtet, die Grundstückseigentümer über die Durchführung der Dichtigkeitsprüfung zu unterrichten und zu beraten".

Vor diesem Hintergrund hat der Wupperverband eine Kooperationsinitiative zur Wahrnehmung der Informationspflicht für die betroffenen Grundstückseigentümer gestartet. In Anlehnung an Shared Services sowie die bereits bestehende Kooperation im Rahmen des Wasserquintetts, ist eine Zusammenarbeit der Kommunen Hückeswagen, Marienheide und Wipperfürth angedacht. Außerdem hat die Stadt Wermelskirchen ebenfalls Interesse an einer Beteiligung signalisiert. Die Federführung der Kooperationsinitiative liegt beim Wupperverband, da dieser als Betreiber der Kläranlagen verständlicherweise ein eigenes Interesse verfolgt, um etwaige Fremdwasserzuflüsse zu reduzieren.

Zwischen dem 18.06 und dem 15.10.2008 haben 3 Arbeitssitzungen unter Beteiligung der vorgenannten Städte und Gemeinden stattgefunden. Außerdem hatte die Stadt Kierspe als "interessierter Gastzuhörer" ebenfalls an 2 Sitzungen teilgenommen. Im Ergebnis wurde für das Gemeinschaftsprojekt folgende Organisationsstruktur vorgeschlagen:

- Das Aufsichtsgremium, bestehend aus jeweils einem Mitarbeiter der Kooperationspartner. In dem Aufsichtsgremium werden alle strategischen und fachlichen Belange der Kooperation besprochen und entschieden.

- Die Fachgruppe „Grundstücksentwässerungsanlagen“ im Wupperverband, die für die operative Umsetzung der anstehenden Aufgaben verantwortlich ist. Dazu wird der Wupperverband zwei neue Mitarbeiter einstellen, die disziplinarisch in den Wupperverband eingebunden werden.

Die beiden neuen Mitarbeiter würden den beteiligten Kooperationspartnern je nach Bedarf zur Verfügung stehen. Das Büro der Mitarbeiter soll zentral in einer Kommune (z.B. Radevormwald oder Hückeswagen) angesiedelt werden. Die Tätigkeit der Mitarbeiter umfasst neben der Bürgerberatung zur Dichtigkeitsprüfung auch Hilfestellung im Zusammenhang mit der Sanierungskonzeption. Die Aufgaben sollen sich jedoch auf beratende Tätigkeiten beschränken; das Erstellen von Sanierungskonzepten ist nicht angedacht. Die Verteilung der Kosten muss nach erbrachtem Aufwand für die jeweilige Kommune erfolgen. Vorstellbar wäre ein Grundbeitrag zur Deckung fixer Kosten und ein aufwandsbezogener Beitrag. Als Verteilungsschlüssel bietet sich der Zeitaufwand (Mitarbeiterstunden) auf die einzelnen kommunalen Projekte (Aufgaben) an. Das bedeutet, dass die neuen Mitarbeiter – ähnlich wie in einem Ingenieurbüro – ihren Zeitaufwand verteilen.

In der letzten Arbeitssitzung vom 15.10.08 hatte der Wupperverband eine erste Kostenkalkulation für das beschriebene Kooperationsmodell vorgelegt. Auf dieser Kalkulationsgrundlage beziffern sich die jährlichen Kosten auf etwa € 150.000,--. Angesichts dieser doch sehr erheblichen Aufwendungen hat die Gemeinde Marienheide bereits den Ausstieg aus dem Kooperationsmodell angekündigt. Auch Wermelskirchen und Wipperfürth stehen der geplanten Zusammenarbeit nunmehr äußerst kritisch gegenüber; würde doch eine Kooperation auf der genannten Kalkulationsgrundlage eine jährliche finanzielle Belastung von nahezu € 40.000,-- pro Kommune bedeuten. Für diesen Betrag könnte jede Kommune mindestens eine entsprechende Halbtagsstelle im eigenen Hause finanzieren.

Die Abteilung Stadtentwässerung sucht jetzt nach einem alternativen Lösungsweg, um die gesetzlich vorgeschriebene Beratungspflicht adäquat wahrnehmen zu können. Das Institut für Unterirdische Infrastruktur (IKT) hat zum Beispiel das "Kommunale Netzwerk Grundstücksentwässerung - KomNetGEW" gegründet. Es handelt sich hierbei ebenfalls um ein Kooperationsmodell, an dem sich mittlerweile 25 Städte und Gemeinden aus Nordrhein-Westfalen beteiligen. Der Mitgliedsbeitrag ist nach Einwohnerzahl der jeweiligen Kommune gestaffelt und würde für Wipperfürth € 5.900,-- jährlich betragen. Der Leistungskatalog beinhaltet folgende Dienstleistungen (Angaben aus der Angebotsbeschreibung):

- Entlastung der kommunalen Personalkapazitäten und Hilfe bei der Konzeptentwicklung.
- Individuell auf die Kommune abgestimmte Materialien (Logos/Farben) zur Bürgerinformation.
- Hilfe bei Empfehlungslisten für Hauseigentümer zur Auswahl kompetenter Sanierungsfirmen.
- Zertifizierung von Sachkundigen der Dichtigkeitsprüfung nach einem unabhängigen Verfahren.
- Beratung und Schulung in allen technischen Fragen der Grundstücksentwässerung.

Ob der angebotene Leistungskatalog den Anforderungen einer bürgernahen Öffent-

lichkeitsarbeit gerecht wird, muss in den nächsten Monaten noch geklärt werden. Vom Standpunkt der Finanzierbarkeit könnte dieses Modell jedoch eine attraktive Alternative zum Kooperationsmodell des Wupperverbandes darstellen.

Darüber hinaus plant die Abteilung Stadtentwässerung einen Mitarbeiter zum Zertifizierten Kanalsanierungsberater ausbilden zu lassen. Mit diesem - bundesweit anerkannten - fünfwöchigen Lehrgang wird das nötige Fachwissen im Hinblick auf die unterschiedlichen Sanierungsverfahren in geschlossener Bauweise erworben. Der Kanalsanierungsberater verfügt über das entsprechende Know-how, um, in Abhängigkeit des jeweiligen Schadensbildes, das optimale Sanierungsverfahren anzuwenden. Dieses Fachwissen könnte sowohl in der Beratung der Grundstückseigentümer als auch für die Sanierungskonzeption der städtischen Entwässerungsanlagen eingesetzt werden. Die Kosten für den Lehrgang betragen ca. € 4.000,--

Über den jeweiligen Sachstand im Zusammenhang mit der Umsetzung des § 61a wird der Bauausschuss weiterhin informiert.